

Politische Stellungnahme des Landtagsklubs FRITZ zum Kriterienkatalog Wasserkraftnutzung:

Erstellt durch: LA Dr. Andreas Brugger

Die Liste Fritz beanstandet vor allem die Art und Weise, wie die Regierung versucht, mit diesem Kriterienkatalog auf Einzelentscheidungen Einfluss zu nehmen.

Gemäß Art.18 Abs.1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Die Genehmigung von Wasserkraftwerken ist ein Teil der staatlichen Verwaltung, weshalb die Bürger und auch jene Unternehmen, die Wasserkraftwerke errichten wollen, ein Anrecht darauf haben, dass auf die Genehmigungsverfahren nur mit den gesetzlich vorgesehenen Mitteln Einfluss genommen wird, nämlich entweder mit Landesgesetzen oder mit Verordnungen oder mit Weisungen.

Der Kriterienkatalog, der nun ausgearbeitet wird, soll offenbar nichts von alldem sein. Er kann daher von niemandem angefochten werden. Trotzdem wird selbstverständlich erwartet, dass er von der Verwaltung eingehalten wird. Tatsächlich kann sich aber niemand (auch keine Bürgerinitiative und auch nicht der Landesumweltanwalt) auf diesen Kriterienkatalog berufen, weshalb folgende Entwicklung zu fürchten ist:

Einem Antragsteller gegenüber, der über keine entsprechende Lobby und nicht über genügend Beziehungen zu einflussreichen Politikern verfügt, wird dieser Kriterienkatalog wie eine generelle Norm (also wie ein Gesetz oder wie eine Verordnung) wirken. Dies ist abzulehnen, weil damit den Rechtsunterworfenen die Möglichkeit einer Anfechtung genommen wird, die sie bei einem Gesetz oder einer Verordnung grundsätzlich hätten. Handelt es sich demgegenüber jedoch um Antragsteller, denen die Politik mit entsprechendem Wohlwollen gegenübersteht, wird man sich vermutlich daran erinnern, dass dieser Kriterienkatalog ja völlig unverbindlich ist und daher die Behörden nicht daran hindert, Kraftwerke ohne Bedachtnahme auf die im Katalog genannten Kriterien zu genehmigen. Auch das ist abzulehnen, weil der Schutz der Umwelt, soweit er für notwendig befunden wird, in

verbindlicher Weise erfolgen muss, damit sich auch der Landesumweltanwalt und (vor allem in UVP-Verfahren) Bürgerinitiativen und Gemeinden auf die verbindlich festgelegten Kriterien berufen können.

Generelle Weisungen werden von der Rechtssprechung zu Recht als Verordnungen qualifiziert und sind daher nur zulässig, wo sie von den Gesetzen vorgesehen sind. Selbstverständlich wären auch Weisungen im Einzelfall zulässig. Allerdings gilt auch für Regierungsmitglieder das AVG, woraus folgt, dass auch Weisungen erst erteilt werden dürfen, wenn die Sachverhaltsermittlungen vollständig sind. Dafür sind bekanntlich umfangreiche Gutachten erforderlich, die derzeit nicht flächendeckend für ganz Tirol vorliegen.

Die Liste Fritz empfiehlt daher, die künftige Bewilligung von Kraftwerken auf eine verfassungskonforme Grundlage zu stellen und statt eines Kriterienkataloges allenfalls eine Novelle zum Naturschutzgesetz auszuarbeiten bzw. allenfalls für besonders schützenswerte Gebiete bzw. Gewässerabschnitte **Schutzgebietsverordnungen zu erlassen**, aber davon Abstand zu nehmen, Papiere auszuarbeiten, an die allgemein die Vorstellung einer Verbindlichkeit geknüpft wird, die aber in Wahrheit rechtlich unverbindlich sind oder zumindest sein müssten.

Innsbruck, am 01. März 2010